

Corona-Pandemie

Am 27. April 2020 treten weitere Änderungen der dann 6. Corona-Verordnung in Kraft.

Neben "Lockerungen" in der Notbetreuung an Schulen und Kindergärten gilt dann in ganz Baden-Württemberg folgende Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen: Personen ab dem 6. Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

Die bisherigen Kontaktsperren und Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Meter gelten weiter.